

73

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 33/61

Beschluß des BAG vom 3. März 1961

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 33/61

4 Sa 432/60 Niedersachsen

73

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
3. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil der IV. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Niedersachsen vom 30. November 1960
- 4 Sa 432/60 - wird auf Kosten der
Beklagten als unzulässig verworfen.

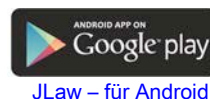
G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das im Rubrum bezeichnete
Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt, ohne
daß der auf 330 DM festgesetzte Streitwert die in der
ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Re-
visionsgrenze erreicht oder die Revision zugelassen ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Statthaftigkeit der Revision könnte die Beklagte daher nur aus § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG herleiten.

Zunächst fehlt jedoch eine schlüssige Divergenzbe-
gründung, weil der Vortrag der Beklagten den vom Bundes-
arbeitsgericht wiederholt aufgestellten Anforderungen
nicht genügt (AP Nr. 7, 11, 14, 39 zu § 72 ArbGG; AP
Nr. 6 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Es reicht nicht
aus, wenn die Beklagte lediglich auf das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Mainz (AP Nr. 6 zu § 850 h ZPO)
hinweist.

Darüber hinaus liegt aber auch keine Divergenz
zu dem angefochtenen Urteil vor, weil das Landesarbeits-
gericht im angefochtenen Urteil ausdrücklich dahingestellt
sein läßt, ob die in der angeführten Entscheidung des
Landesarbeitsgerichts Mainz geäußerten Rechtssätze zu-
treffen. Damit hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen
Urteil klar zu erkennen gegeben, daß es zu den vom Landes-
arbeitsgericht Mainz aufgestellten Rechtssätzen überhaupt
keine Aussage machen und sich erst recht nicht zu ihnen
in Widerspruch setzen wollte.

Mangels Statthaftigkeit der Revision war daher gemäß
§§ 74 Abs. 2 und 3, 72 Abs. 3 ArbGG, 554 a ZPO zu ent-
scheiden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Hoschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

